5. Kann die Mitteilung, daß bei Einbringung eines Handels= geschäfts mit Firma in eine zu gründende Attiengesellschaft der Ausschluß der Schuldenübernahme vereinbart worden sei, mit Wirtung gegen Dritte schon vor der Cintragung der Attiengesell= schaft ins Handelsregister gemacht werden?

**類似形. §§ 25, 188, 200.** 

- II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1930 i. S. K. & Ku. U.S. (Bekl.) w. E. (Kl.). II 48/30.
  - I. Landgericht Roln,
  - II. Oberlandesgericht baselbst.

Um 25. Juli 1924 schloß der Kläger mit der Kommanditgesellschaft in Firma K. & Ku. in Köln einen Vertrag ab, durch den er sein Speditionsgeschäft einschließlich seiner bisher innegehabten Vertretung der Köln-Düsseldverer Dampsschiffahrtsgesells

schaft mit Wirkung vom 1. August 1924 auf die Kommanditgesellschaft übertrug; lettere verpflichtete sich, ihm auf die Dauer von 10 Jahren eine monatliche Bergütung von 350 Goldmark zu bezahlen.

Mit der im Oftober 1927 erhobenen Klage verlangte der Kläger Rahlung der seit Ende August 1925 fällig gewordenen und der künftig fällig werdenden Raten der vereinbarten Bergütung. begründete den Antrag damit, daß die Kommanditgesellschaft nur bis Ende August 1925 Rahlungen geleistet und daß sie ihr Handelsgeschäft mit der Firma bei Gründung der verklagten Aktiengesell= schaft in diese eingebracht habe; die Beklagte hafte deshalb nach § 25 SOB. für die Schuld der Rommanditgesellschaft. Ebenso hafte sie gemäß § 419 BOB., weil sie das Vermögen der Kommanditgesellschaft übernommen habe. Die Beklagte erhob Einwendungen gegen den Anspruch selbst, bestritt aber auch ihre Saftbarkeit. Sie gab zwar zu, daß am 12. Dezember 1925 ein notarieller Vertrag über die Gründung der verklagten Gefellschaft zustande gekommen sei, dessen § 5 bestimmt habe: "Die Kommanditgesellschaft K.&Ku. bringt in die Aftiengesellschaft ihr zu Köln unter der Firma K. & Ku. betriebenes Handelsgeschäft ein unter Ausschluß der ausstehenden Forderungen und Bassiven." Die neu gegründete Aftiengesellschaft sei auch am 26. Februar 1926 ins Handelsregister eingetragen worden. Eine Einbringung des Handelsunternehmens der Kommanditgesellschaft habe aber niemals stattgefunden, da dies durch mehrere gegen die Kommanditgesellschaft durchgeführte Zwangsvollstredungen unmöglich geworden sei; sie — die Beklagte — habe das Handelsgewerbe der Kommanditgesellschaft nicht fortgeführt, auch deren Vermögen nicht übernommen. Ferner berief sich die Beklagte auf den vertragsmäßigen Ausschluß ihrer Haftung. Dieser sei zwar nicht ins Handelsregister eingetragen worden, da ein bahin gehender Antrag bei Anmeldung der Aktiengesellschaft aus Versehen nicht gestellt worden sei. In der Bekanntmachung der Eintragung der Aktiengesellschaft sei aber der Ausschluß der Haftung veröffentlicht worden. Außerdem sei dem Kläger durch einen von den persönlich haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft namens R. der Ausschluß der Schuldenübernahme etwa um Weihnachten 1925 fernmündlich mitgeteilt worden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen verurteilte die Beklagte zur Zahlung der bis zum 1. Oktober

1929 fällig gewordenen Beträge und der seit dem 1. November 1929 bis zum 31. August 1934 fällig werdenden Monatsraten. Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurückverweisung. Gründe:

Der Berujungsrichter geht bavon aus, daß die Beklagte durch den Gründungsvertrag vom 12. Dezember 1925 das von der Kommanditgesellschaft R. & Ru. betriebene Sandelsgeschäft mit ber bisherigen Kirma erworben und es tatsächlich sortgeführt hat. Die Revisionsklägerin hat um Nachprüfung gebeten, ob zutreffend angenommen worden sei, daß die Beklagte das Handelsgeschäft der Kommanditgesellschaft fortgeführt habe. Die sich hierauf beziehenden Ausführungen des angesochtenen Urteils, die auf rein tatfächlichen Keststellungen beruhen, lassen aber keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Berufungsrichter befindet sich auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn er Beibehaltung der bisherigen Firma annimmt, obwohl dem Firmennamen bie Bezeichnung "Attiengesellschaft" oder eine Abkurzung bieses Wortes hinzugefügt worden ist. Denn es kommt hierbei nicht auf eine wort- und buchstabentreue Gleichheit, sondern darauf an, ob nach der Auffassung des Verkehrs die bisherige Firma fortgeführt wird (RGB. Bb. 113 S. 306).

Die Revision erhebt keine Rüge, insoweit der Berufungsrichter eine Befreiung der Beklagten von der Saftung auf Grund der ersten Möglichkeit des § 25 Abs. 2 HB. berneint, da diese sowohl die Eintragung des vertragsmäßigen Ausschlusses der Schuldenübernahme ins Handelsregister als auch die Bekanntmachung der Eintragung ersorbert, eine solche Eintragung aber nicht stattgefunden hat; sie war auch bei der Anmeldung der Aktiengesellschaft zum Handelsregister gar nicht beantragt worden. Das Berufungsgericht halt aber auch die Befreiung ber Beklagten auf Grund ber zweiten Möglichkeit des § 25 Abs. 2 HB. nicht für gegeben. Voraussetzung der bort vorgesehenen Mitteilung an ben Dritten burch den Veräußerer oder den Erwerber sei, daß die Aktiengesellschaft, um als Erwerber in Tätigkeit treten zu können, überhaupt bestehe. Sie sei durch ihre Eintragung ins Handelsregister vom 26. Kebruar 1926 entstanden (§ 200 HW.). Daß nach diesem Zeitbunkt, und zwar bevor oder als die Beklagte mit dem Betrieb des ebemaligen Geschäfts der Kommanditgesellschaft begann, diese oder die Beklagte dem Kläger den vereinbarten Ausschluß des Übersgangs der Passiven mitgeteilt habe, sei nicht behauptet worden. Eine vorherige Mitteilung, die nach Lage der Sache nur dahin gehen könne, daß dieser Ausschluß beabsichtigt sei, habe keine rechtliche Wirkung. Es komme deshalb nicht darauf an, ob dem Kläger im Dezember 1925 (um die Weihnachtszeit) von der Kommanditsgesellschaft R. & Ku. eine solche Mitteilung gemacht worden sei.

Die hiergegen gerichtete, auf Verletzung bes § 25 HBB. gestütte Revisionsrüge ist gerechtsertigt. Allerdings kann in den Berhandlungen, die zwischen dem Kläger und dem persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, R., letztmals Ende November oder Anfang Dezember 1925 stattgefunden haben sollen, keine Mitteilung im Sinne des § 25 Uhl. 2 HBB. gefunden werden. Der Rläger konnte baraus zwar erkennen, daß die Kommanditgesellschaft wegen Gründung einer Aftiengesellschaft mit Dritten in Verhandlungen stand und daß dabei auch der Ausschluß der Übernahme der Bassiven der Kommanditgesellschaft in Aussicht genommen war. Er konnte jedoch daraus nur entnehmen, was die Kommanditgesellschaft für die Zukunft plante. Dagegen mußte er auf Grund bieler Mitteilung nicht mit einer feststehenden Tatsache rechnen, auf die er sich einrichten konnte, etwa dadurch, daß er Sicherungsmaßnahmen traf. Der Zwed der Mitteilung ist aber nur erreicht, wenn sie sich auf eine Tatsache bezieht, die den Dritten in die Lage versett, alsbald seine Rechte zu wahren.

Die Beklagte hat weiter behauptet, N., der persönlich hastende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, habe dem Kläger um die Weihnachtszeit 1925 telephonisch erklärt, der Übergang der Aktiven und Passiven auf die Aktiengesellschaft sei ausgeschlossen. Träse diese Behauptung zu, so wäre die Mitteilung in die Zeit nach Abschluß des Gründungsvertrags gesallen, wonach zugleich der Erwerd des Handelsunternehmens der Kommanditgesellschaft vereindart wurde und die Gründer sämtliche Aktien übernahmen. Dann galt aber die Gesellschaft mit dem Abschluß des Gründungsvertrags als errichtet (§ 188 HB.). Allerdings entstand die Aktiengesellschaft als solche nach § 200 das. erst mit der Eintragung ins Handelsregister; daraus solgt aber nicht, daß die vorhergegangenen Kechtshandlungen, insbesondere der Abschluß des Gesellschaftsvertrags und der damit verbundene Einbringungsvertrag, vor der Eintragung seine Kechtswir-

kung hatten. Ce ergab sich vielmehr ein Schwebezustand, der mit ber Eintragung sein Ende erreichte. Auch mahrend dieses Schwebezustands bestand eine rechtliche Bindung der Gründer. Diese bildeten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die mit der Eintragung der Gesellichaft in diese überging. Die Gründer konnten von ihren Mitgründern in Bollzug des Gründungsvertrags die Mitwirkung bei der Eintragung verlangen und damit auch erreichen, daß die übernommenen Sacheinlagen geleistet wurden (Staub-Pinner Anm. 4 zu § 188, Anni. 2fig. zu § 200 HOB.). War aber der Vertrag über die Veräußerung des Handelsunternehmens der Kommanditgesellschaft an die zu gründende Aktiengesellschaft in rechtlich binbender Form zustande gekommen, so stand auch der Mitteilung durch ben Beräußerer nichts mehr im Wege. Denn nunmehr konnte der Dritte, dem die Mitteilung zuging, klar erkennen, daß die Ubernehmerin des Handelsunternehmens für die im Betrieb begründeten Berbindlichkeiten des früheren Inhabers nicht eintreten werde.

Hiernach mußte der Berufungsrichter Stellung nehmen zu dem Borbringen der Beklagten, der eine persönlich haftende Gesellschafter der veräußernden Kommanditgesellschaft habe dem Kläger um Weihnachten 1925, also nach Abschluß des Gesellschaftsvertrags, von dem vertragsmäßig ersolgten Ausschluß der Schuldenhaftung der Beklagten Mitteilung gemacht. Unter Umständen wird die Entscheidung des Rechtsstreits auch davon abhängen, ob die Beklagte (wozu sich das Berufungsgericht bisher nicht geäußert hat) nach § 419 BGB. in dem dort gegebenen Nahmen haftet. Denn diese Haftung kann auch bestehen, wenn sich die Haftung nicht auf § 25 HB. gründen läßt.